

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan Nr. 02/90 "Markt" im OT Stadt Wolfen, Teilaufhebung und 1. Änderung

Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Vorentwurf

Übersichtsblatt für die Beschlussfassung durch den Stadtrat

lfd. Nr.	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Datum Stellungnahme Entwurf	Stellungnahme beinhaltet:		
			Hinweise berück- sichtigt	Zustimmung ohne weitere Hinweise	Hinweise nicht berück- sichtigt
33	Gemeinde Muldestausee	06.04.2020		x	
34	Stadt Sandersdorf-Brehna	keine Stellungn.			
35	Stadt Raguhn-Jeßnitz	keine Stellungn.			
36	Stadt Zörbig	24.03.2020		x	
37	Stadtverwaltung Delitzsch	25.03.2020		x	
38	Gemeindeverwaltung Löbnitz	07.04.2020		x	
1	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 24	31.03.2020	x		
2	Landesverwaltungsamt, Referat Wasser	02.04.2020		x	
	Untere Immissionsschutzbehörde	09.04.2020		x	
3	Reg. Planungsgem. Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg	23.03.2020		x	
4	Landkreis Anhalt-Bitterfeld	03.04.2020	x		
5	Landesamt f. Denkmalpflege und Archäologie	16.03.2020	x		
6	Landesamt für Geologie und Bergwesen	01.04.2020	x		
7	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	18.03.2020	x		
8	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und	keine Stellungn.			
9	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement	19.03.2020		x	
10	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten	02.04.2020	x		
11	Technische Polizeiamt Sachsen-Anhalt	15.04.2020		x	
12	Polizeidirektion Dessau, Polizeirevier Bitterfeld	19.03.2020		x	
13	Handwerkskammer Halle	keine Stellungn.			
14	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	08.04.2020		x	
15	Kreishandwerkerschaft Bitterfeld	keine Stellungn.			
16	BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungsges. GmbH	18.03.2020		x	
17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	19.03.2020		x	
18	Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich Ost	27.03.2020	x		
19	Regionalverkehr Bitterfeld - Wolfen GmbH	keine Stellungn.			
20	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH	07.04.2020	x		
21	Abwasserzweckverband Westliche Mulde	24.03.2020	x		
22	Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen	keine Stellungn.			
23	MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in	23.03.2020		x	
24	Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld	01.04.2020	x		
25	Unterhaltungsverband Mulde	23.03.2020		x	
26	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	keine Stellungn.			
27	Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	keine Stellungn.			
28	GDMcom, FB Genehmigungswesen	13.03.2020		x	
29	MITNETZ Gas GmbH	05.03.2020	x		
30	50 Hertz Transmission GmbH	13.03.2020		x	
31	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG	keine Stellungn.			
32	GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL	19.03.2020		x	
39	Handelsverband Sachsen-Anhalt, Der Einzelhandel e. V.	keine Stellungn.			

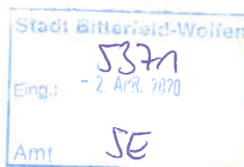
lfd. Nr.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Datum Stellungnahme Entwurf			
			Hinweise berück- sichtigt	Zustimmung ohne weitere Hinweise	Hinweise nicht berück- sichtigt
	keine				

01 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

☐

Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 (frühzeitige Behördenbeteiligung)

☒


Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt •
 Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Stadt Bitterfeld-Wolfen
 Sachbereich Stadtplanung
 Rathausplatz 1
 06766 Bitterfeld-Wolfen

7.04. 2020
 EINGEGANGEN
 02. April 2020
 802 SCL



**1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02/90
 „Markt“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

**hier: Landesplanerische Abstimmung nach § 13 Abs. 2
 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)**

Vorgelegte Unterlagen: Planzeichnung, Begründung
 (Vorentwurf Stand: März 2020)

Der obersten Landesentwicklungsbehörde gingen am 09. März 2020 im
 Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB die Unterlagen
 zu o. g. Vorhaben der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu.

Der Änderungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 02/90
 „Markt“ umfasst eine Fläche von ca. 0,32 ha und betrifft das Eckgrundstück
 Leipziger Straße/Waldstraße. In diesem Bereich ist die Errichtung eines
 mehrgeschossigen Wohnhauses mit Stellplätzen geplant, was in der Form
 nicht den im rechtskräftigen Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen
 entspricht. Des Weiteren soll eine geplante Erschließungsstraße für eine
 rückwärtige Bebauung entfallen.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 31.03.2020
 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
 Meine Nachricht:
 24.211-20221/31-00957.1
 Bearbeitet von: Frau Scholz
 Tel.:(0345) 6912 -808
 Fax:(0391) 567-7510

E-Mail Adresse:
 Marita.Scholz@mlv.sachsen-
 anhalt.de

Referat 24
 Sicherung der
 Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
 06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-
 anhalt.de
 Internet:
 http://www.mlv.sachsen-
 anhalt.de

Landeshauptkasse
 Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 IBAN
 DE21 8100 0000 0081 0015 00
 BIC MARKDEF1810

01	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)	☒
Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst eine Fläche von ca. 1,73 ha und betrifft die rückwärtigen Flächen zwischen Karl-Liebknecht-Straße, Leipziger Straße und Waldstraße. Eine ergänzende Wohnbebauung soll hier nicht mehr entwickelt werden. Mit der Änderung und Teilaufhebung des o. g. Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine anteilige Neubebauung geschaffen und die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen im Stadtgebiet an den aktuellen Bedarf angepasst werden. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 (2) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015) festgestellt, dass es sich bei der Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2/90 „Markt“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, nicht um eine raumbedeutsame Planung handelt. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 (2) Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Ich weise darauf hin, dass eine <u>erneute landesplanerische Abstimmung</u> gem. § 13 (1) LEntwG <u>nicht erforderlich ist</u>, soweit sich im Aufstellungsverfahren der Änderung und Teilaufhebung des o. g. Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht wesentlich ändern. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Planung durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen. Im Auftrag  Mühlner	

X

02	Landesverwaltungsamt
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Von: Kittel, Klaus-Dieter An: "hildegard.ebert@slg-stadtplanung.de" Betreff: Bebauungsplan Nr. 02/90 "Markt" OT Wolfen, Stadt Bitterfeld-Wolfen, 1. Änderung und Teilaufhebung Datum: Montag, 16. März 2020 09:41:03 Sehr geehrte Frau Ebert, hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. Mit freundlichen Grüßen ! Kittel — Klaus-Dieter Kittel Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale) Tel.: (0345) 514-2145 Fax: (0345) 514-2118 E-Mail: klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de Sachsen-Anhalt. Hier macht das Bauhaus Schule. #moderndenken 1 2	

02	Landesverwaltungsamt (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐	
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Bemerkungen: zu 1 Zur Stellungnahme des Landkreises siehe Nr. 04 zu 2 Belange des Artenschutzes und somit auch des Umweltschadensgesetzes werden in die Planung eingestellt. Es wurden in einem Artenschutzfachbeitrag sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan die Auswirkungen, die mit der Umsetzung verbunden sein können, betrachtet.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Die Hinweise 1 wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis 2 wird gefolgt.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld
-----------	------------------------------------

Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)

Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Behördenbeteiligung)

☐

☒

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Der Landrat

EINGEGANGEN AM 08. APR. 2020
204 / 7f.

Postanschrift: Landkreis Anhalt-Bitterfeld ★ 06359 Köthen (Anhalt)

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Amt: Bauordnungsamt

Besucheradresse: 06749 Bitterfeld-Wolfen/ OT Bitterfeld, Röhrenstraße 33

Sprechzeiten:

Di.:	9.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00
Do.:	9.00 – 12.00 und 14.00 – 17.00
Fr.:	9.00 – 12.00

sowie nach Vereinbarung

Auskunft erteilt: Frau Hentschel

Zimmer: 203

Telefon: (03493) 341 620

Fax: (03493) 341 589

E-Mail*: Baerbel.Hentschel@anhalt-bitterfeld.de

Hauptsitz und Hausanschrift der Kreisverwaltung:
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)

Internet: www.anhalt-bitterfeld.de
E-Mail*: post@anhalt-bitterfeld.de

*E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Bankverbindung:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

IBAN: DE72 8005 3722 0302 0089 07
BIC: NOLADE21BTB

Sprechzeiten der Bürgerämter:

Montag:	08:00 – 18:00
Dienstag:	08:00 – 18:00
Mittwoch:	08:00 – 14:00
Donnerstag:	08:00 – 18:00
Freitag:	08:00 – 14:00

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)	☒
Bemerkungen: zu 1.1 Die Zustimmung der unteren Landesentwicklungsbehörde wird zur Kenntnis genommen. zu 1.2 Zur Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde siehe Nr. 01 zu 1.3 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Die Hinweise 1.1 bis 1.3 werden zur Kenntnis genommen.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)	☒
Seite 2 63-01657-2020-50 2. Umweltrecht <u>Wasserrecht</u> Seitens der unteren Wasserbehörde gibt es zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 02/90 „Markt“ im Ortsteil Stadt Wolfen keine grundsätzlichen Einwände unter Beachtung der folgenden Hinweise: <u>Grundwasser:</u> Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt bei mittleren Verhältnissen zwischen 2 m – 5 m. Erforderlich werden- de bauzeitliche Grundwasserhaltungsmaßnahmen sind rechtzeitig beim Umweltamt nach §§8 und 9 WHG, untere Wasserbehörde, zu beantragen. Grundwasserabsenkungen sind nach §§ 8 und 9 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. 2.1 Die im Rahmen von jährlich im ökologischen Großprojekt Bitterfeld-Wolfen (ÖGP) ermittelten Grundwasserqua- litäten belegen, dass sich das Baugrundstück in der Nähe eines Bereiches befindet, in welchem ein erhöhtes Risiko besteht, dass der obere Grundwasserleiter mit chemietypischen Schadstoffen belastet ist. Daher ist von einer Grundwassernutzung abzusehen. <u>Niederschlagswasser:</u> Sofern eine Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen ist, muss grundsätzlich eine wasserrecht- liche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde eingeholt werden. Soweit es sich um reine Wohngrundstü- cke handelt, gilt dies nur unter den Voraussetzungen des § 69 (1) WG LSA. 2.2 <u>Immissionsschutz</u> Bei der Immissionsschutzrechtlichen Beurteilung war zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 3 Abs. 1 BImSchG 1. auf die festzusetzende B-Planfläche einwirken können 2. innerhalb der festzusetzenden B-Planfläche untereinander wirken könnten oder 3. von der festzusetzenden B-Planfläche auf die Umgebung wirken könnten. 2.3 Innerhalb des Geltungsbereichs können schädliche Umwelteinwirkungen ausgeschlossen werden. Auf- grund der Nutzungsart können ebenso schädliche Umwelteinwirkungen von der festzusetzenden B- Planfläche auf die Umgebung ausgeschlossen werden. Auf die festzusetzende B-Planfläche können folgende Nutzungs- bzw. Lärmarten wirken: <u>Verkehrslärm</u> durch die Bundesstraße B184. In der Begründung zum B-Plan unter <i>Punkt 5.6 Immissionen</i> wird dargelegt, dass sich bei dem zu ändern- den Baugebiet (Mischgebiet nach § 6 BauNVO) keine Änderungen hinsichtlich der Nutzungsart bzw. dem Schutzstatus im Vergleich zum bestehenden B-Plan ergeben. Es wird vorgeschlagen durch passive Schallschutzmaßnahmen bspw. durch Anordnung der Gebäude, die angestrebten Innenraumwerte für schutzbedürftige Nutzungen zu erreichen. Der Nachweis soll im nach- rangigen Baugenehmigungsverfahren erfolgen. Grundsätzlich sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die geplanten passiven Schallschutzmaßnahmen sinnvoll, um den Schutzanspruch der geplanten Nutzung zu gewährleisten. Aktive Schallschutzmaßnah- men, wie bspw. Abstufung in mehreren Baugebietskategorien oder Lärmschutzwällen/-wänden, werden dagegen bei diesem konkreten Einzelfall als nicht zielführend eingeschätzt. Fraglich ist jedoch, inwieweit die beabsichtigten passiven Schallschutzmaßnahmen verbindlich umgesetzt werden, wenn nach Erlangen der Rechtskraft des B-Plans Genehmigungsfreistellungen möglich sind. Zu- mal diese Maßnahmen vorab einer gutachtlichen Untersuchung bedürfen. 2.4 Eine andere Möglichkeit wäre daher die gutachtliche Prüfung im Zuge des Bauleitplanverfahrens durchfüh- ren zu lassen, um dann die Anforderungen an den baulichen Schallschutz verbindlich in den B-Plan festzu- setzen. <u>Abfallrecht</u> Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende Hinweise bei zukünftigen Baumaßnahmen zur Errichtung der geplanten Wohnbebauung berücksichtigt werden: 2.5	

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Bemerkungen: zu 2.1 Die Hinweise zu den Grundwasserverhältnissen werden in die Begründung/Umweltbericht unter Punkt 7.8 bzw. Punkt 2.1.2.4 übernommen. zu 2.2 Der Hinweis auf die wasserrechtliche Erlaubnis wird in der Begründung unter Punkt 7.4.2 ergänzt. zu 2.3 Die bereits in der Begründung zum Sachverhalt gegebenen Hinweise werden bestätigt. zu 2.4 Eine gutachterliche Prüfung wird auch künftig auf das Bauantragsverfahren verwiesen. Im Entwurf des Bebauungsplans werden jedoch nach nochmaliger Rücksprache mit der Behörde Textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz getroffen. Sie beinhalten zunächst eine Anordnung schutzbedürftiger Aufenthaltsräume zu der von der Leipziger Straße abgewandten Gebäudeseite. So sieht es die gegenwärtig vorliegende Planung vor. Da es sich jedoch um einen Angebotsbebauungsplan handelt, können auch andere Grundrisslösungen zur Anwendung kommen. Daher wird weiter festgesetzt, dass im Falle einer Anordnung schutzbedürftiger Räume zur Leipziger Straße gutachterlich nachzuweisen ist, dass durch das Schalldämmmaß der Fassade die maßgeblichen Innenpegel in schutzbedürftigen Räumen eingehalten werden können. Der entsprechende gutachterliche Nachweis muss im Rahmen des Bauantragsverfahrens erbracht werden. Eine entsprechende Festsetzung wird ergänzend auch für Außenwohnbereiche getroffen. Die Begründung wird um Punkt 7.7 – Maßnahmen des Immissionsschutzes – ergänzt, in dem die Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt ausführlich beschrieben wird. Der Entwurf wird der Behörde erneut zur Stellungnahme vorgelegt.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Den Hinweisen 2.1, 2.2 und 2.4 wird gefolgt. Der Hinweis 2.3 wird zur Kenntnis genommen.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)	
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)		☒
Seite 3 63-01657-2020-50 1. Alle bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle, dazu zählen auch die bereits lagernden Aufschüttungen (Erdaushub, Bauschutt), sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212); in der aktuell rechtsgültigen Fassung). Ein Verstoß gegen diese Regelungen stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 KrWG dar. 2. Bezüglich der Deklaration, Analytik, Bewertung und Verwertung von mineralischen Abfällen (hier: Erdaushub, Bauschutt), die im Zuge des Vorhabens anfallen bzw. die verwertet werden sollen, wird auf den Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ verwiesen. Zu finden ist der gesamte Leitfaden, der sich aus mehreren Modulen zusammensetzt unter folgendem Link auf der Internetpräsenz des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/abfall/abfallarten/. In Sachsen-Anhalt ist der gesamte Leitfaden in den abfall- und bodenschutzrechtlichen Vollzug eingeführt worden. 3. Nach § 8 der GewAbfV - (Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017, BGBl. I S. 896, in der derzeit geltenden Fassung) – sind die beim Neubau anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neu gefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung. Sollte eine Getrenntsammlung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe Verschmutzung, geringe Menge o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen. 4. Der zur Baugrubenverfüllung bzw. Geländeregulierung ggf. eingesetzte ortsfremde unbelastete Bodenaushub hat die Zuordnungswerte der Einbauklasse 0 des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Modul „Regelungen für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“, Teil II, Pkt. 1.2 „Bodenmaterial“, einzuhalten. Vorrangig ist standort geeignetes, organoleptisch (geruchlich, visuell) unauffälliges und bautechnisch geeignetes Material zur Verfüllung zu verwenden, welches nicht aus Altlastverdachtsbereichen stammt. Der Einsatz von Bauschutt zu genannten Zwecken ist nur in Abstimmung mit der unteren Boden-schutzbehörde und der unteren Abfallbehörde zulässig. 5. Werden im Rahmen des Bauvorhabens versiegelte Bereiche angelegt werden, ist diesbezüglich Folgendes zu beachten: Bei der Verwendung von mineralischen Abfällen (Recycling-Material) sind für diese, unterhalb einer Vollversiegelung (wasserundurchlässig), die Zuordnungswerte Z 2 gemäß des o.g. Leitfadens, hier Pkt. 1.4 „Bauschutt“, einzuhalten. Ist keine Vollversiegelung vorgesehen – z.B. bei der Befestigung von gebäudenahen Flächen/Terrassen, Zuwegungen etc. - sind die Zuordnungswerte Z 1.1 einzuhalten. 6. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die (gewerbsmäßige) Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV), Artikel 1 vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) geregelt. 7. Weiterhin wird hinsichtlich des Anschlusszwanges an die öffentliche Abfallentsorgung vorsorglich auf die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld vom 29.10.2015 in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. 8. Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Absatz 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA vom 01.02.2010, GVBl. LSA S. 44, in der derzeit gültigen Fassung) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig. <u>Naturschutz</u> Der Bereich der Teilaufhebung umfasst die rückwärtigen Flächen der Bebauung Leipziger Straße mit einer Größe von 17.330 m². Diese soll von einer planungsrechtlich als Wohnbaufläche gekennzeichneten Fläche		

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) <input checked="" style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/>	
Bemerkungen: zu 2.5 Die allgemeinen Hinweise werden ergänzend in die Begründung unter Punkt 7.4.5 aufgenommen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Dem Hinweis 2.5 wird gefolgt.	
Beschluss: ja <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/> nein <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/> Enthaltung <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/>	

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)	
Seite 4	
63-01657-2020-50	
in eine Grünfläche umgewandelt werden. Gemäß § 34 bzw. §35 BauGB ist dieser Bereich als „Außenbereich im Innenbereich“ zu betrachten. Der Änderungsbereich beinhaltet das Eckgrundstück Leipziger Straße/Waldstraße mit einer Baufläche von 3.205 m². Dort soll durch Anpassung des B-Planes die Möglichkeit für den Neubau eines Mehrfamilienhauses geschaffen werden.	
Ein Umweltbericht wird in der Phase der Entwurfsplanung vorgelegt.	
Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes sind die naturschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen. Dies betrifft vor allem Gehölzstrukturen, insbesondere im Randbereich des Eckgrundstückes Leipziger Straße/Waldstraße, die unbedingt mit in die Bebauung integriert und erhalten bleiben sollten.	
Bei der Baufeldfreimachung ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 39 Abs.5 Ziff.2 BNatSchG verboten ist Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1.März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Vorhandene benachbarte Bäume mit einem Erhaltungsgebot sind während des Bauvorhabens gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigung zu schützen. Gegebenenfalls unterliegt der Gehölzbestand den Regelungen der Baumschutzsatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 18.06.2012 (veröffentlicht im „Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt“ vom 29.06.2012).	
Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es zum Vorentwurf der 1. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes Nr. 02/90 „Markt“ im Ortsteil Stadt Wolfen keine grundsätzlichen Einwände, sofern die grünordnerischen Festsetzungen TF 4.1 und TF 4.2 der vorgelegten Fachplanungen umgesetzt werden.	
<u>Bodenschutz</u> Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.	
Zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 02/90 „Markt“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen OT Wolfen gibt es aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände.	
Für den Änderungsbereich sowie für den Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert. Schädliche Bodenveränderungen sind mir derzeit nicht bekannt.	
Die Fläche der Teilaufhebung ist überwiegend unbebaut. Teilweise erfolgt eine gärtnerische Nutzung, teilweise unterliegen Flächen der Sukzession. Im nördlichen Bereich entstanden auch Wohnhäuser. Durch die Teilaufhebung bleiben ca. 1,73 ha unbebaut bzw. nicht versiegelt und damit wird dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit dem Schutzgut Boden Rechnung getragen.	
Für den Änderungsbereich und damit die Neubebauung ist für die weitere Planung Folgendes zu beachten:	
1. Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (optische und geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 Bodenschutz-Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02.04.2002).	
2. Ortsfremdes Bodenmaterial, welches zum Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht verwendet werden soll, darf die Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.	
3. Sollten im Rahmen der Baumaßnahme mineralische Abfälle, mit Ausnahme qualitätsgesicherter mineralischer Recycling-Baustoffe, in einer Menge von mehr als 100 t in technischen Bauwerken eingesetzt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens Ort, Menge, Zweck, Art (Abfallschlüssel der AVV) und Einbauweise der eingesetzten mineralischen Abfälle zu umfassen. Hierunter fallen alle mineralischen Abfälle, die als Überschussmassen bei Baumaßnahmen, als Bodenmaterial sowie als Prozess- und Produktionsabfälle anfallen und als Abfälle im Sinne des KrWG zu entsorgen sind.	

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Bemerkungen: zu 2.6 Der Hinweis auf Erhalt der Bäume wird zur Kenntnis genommen. Die Bäume unterliegen der Baumschutzsatzung, so dass der Erhalt über diese Satzung bereits gesichert ist. Sollte die zwingende Notwendigkeit zur Fällung einzelner Bäume bestehen, regelt sich der Ersatz nach der Baumschutzsatzung. zu 2.7 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Rodungszeiten von Gehölzen wird eine Festsetzung im Bebauungsplan getroffen. Schutzmaßnahmen der Bäume während der Bauphase sind in der genannten DIN geregelt und betreffen die Umsetzung des Bebauungsplans. Auf die Beachtung der Baumschutzsatzung wurde im Umweltbericht hingewiesen. zu 2.8 Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird der 1. Änderung und Teilaufhebung zugestimmt. Die genannten Festsetzungen gelten weiter. zu 2.9 Der Hinweis, dass kein Altlastenverdacht besteht, wird in der Begründung unter Punkt 7.8 bzw. im Umweltbericht ergänzt. zu 2.10 Die generellen Hinweise zum Bodenschutz werden in der Begründung unter Punkt 7.8 ergänzt.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Die Hinweise 2.6 bis 2.8 werden zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen 2.9 und 2.10 wird gefolgt.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) X	
Seite 5 63-01657-2020-50 3. Planungsrecht Das Maß der baulichen Nutzung in der Planzeichenerklärung ist nicht identisch mit der Nutzungsschablone auf der Planzeichnung und der Begründung. Hier ist eine Übereinstimmung herzustellen. Der Abstand der Baugrenze zur Wendeanlage ist in der Planzeichnung anzugeben, eine Beschreibung in der Begründung ist nicht ausreichend. 4. Denkmalrecht Nach Prüfung der Antragsunterlagen ist festzustellen, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege nicht berührt werden. Gegen o. b. Vorhaben werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde daher keine Einwände vorgetragen. Bitte weisen sie auf § 9 (3) DenkmSchG LSA hin: Erhaltungspflicht – Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen. Die erforderliche Anzeige ist an die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt- Bitterfeld zu richten (Am Flugplatz 1, 06366 Köthen [Anhalt], Tel.-Nr.: 03493 / 341612). 4. Brand- und Katastrophenschutz <u>Brandschutz</u> Aus der Sicht des Brandschutzes wird auf eine ausreichende Löschwasserversorgung hingewiesen. So ist bei einer GFZ von 1,2 gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Die Löschwassermenge muss in einem Umkreis von maximal 300 m zum Objekt zur Verfügung stehen. <u>Kampfmittel</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten. Trotzdem wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können. 3.1 3.2 4.1 4.2 5.1 5.2 Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Hertschel SGL Bauplanung/Denkmalchutz	

04	Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐ Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Bemerkungen: zu 3.1 Dem Hinweis wird gefolgt. Das Maß der baulichen Nutzung/GRZ wird mit 0,6 festgesetzt und die Planzeichenerklärung entsprechend korrigiert. zu 3.2 Dem Hinweis wird gefolgt und der Abstand der Baugrenze im Entwurf mit 3,0 m vermaßt. zu 4.1 Die Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. zu 4.2 Auf die Erhaltungspflicht wird in der Begründung zum Entwurf unter Punkt 7.8 hingewiesen. zu 5.1 Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird in die Begründung unter Punkt 7.4.1 aufgenommen. Mit der Beteiligung zum Entwurf ist die Versorgung mit Löschwasser abschließend zu klären. zu 5.2 Der Hinweis, dass keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln bestehen und eine weitere Prüfung nicht erforderlich ist, wird unter Punkt 7.8 - Hinweise - in den Entwurf übernommen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Der Hinweis 4.1 wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen 3.1, 3.2, 4.2, 5.1 und 5.2 wird gefolgt.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

05	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) <input style="width: 30px; height: 30px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/> <input checked="" style="width: 30px; height: 30px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/>	
EINGEGANGEN AM 18. MRZ. 2020 <i>19/KE</i> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D-06114 Halle StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale) Dr. Dietlind Paddenberg <i>Referentin</i> <i>Bodendenkmalpflege – Zentralreferat</i> Halle (Saale) Tel. 0345/5247-496 Fax 0345/5247-460 Email dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de Archäologische Stellungnahme hier: Bauleitplanung der Stadt Bitterfeld-Wolfen, Bebauungsplan Nr. 02/90 „Markt“ im Ortsteil Stadt Wolfen, 1. Änderung und Teilaufhebung Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB Ihr Schreiben vom: 05.03.2020 Ihr Zeichen: SLG-Ebert <i>16.</i> März 2020 Ihr Zeichen: SLG-Ebert Sehr geehrte Frau Ebert, anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege. Die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu. Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante Vorhaben aus archäologischer Sicht keine Einwände. Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin. Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden. Als Ansprechpartnerin für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Frau Dr. Paddenberg zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-496; Fax: 0345/5247-460; Email: dpaddenberg@lda.stk.sachsen-anhalt.de. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag <i>D. Paddenberg</i> Dr. Paddenberg Verteiler: - LDA, Abt. 2 - z. d. A. Unser Zeichen 20-05815-41.1/Pa 1 2 <i>Postanschrift</i> Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte Richard-Wagner-Str. 9 06114 Halle (Saale) Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Sitz Dessau IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC: MARKDEF1810 Bundesbankfiliale Magdeburg VAT: DE 1937 117 14	

Seite 17

06	Landesamt für Geologie und Bergwesen
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) X	
EINGEGANGEN AM 03. APR. 2020 19467 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06108 Halle / Saale StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle/Saale  SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen Dezernat 32 Rechtsangelegenheiten Vorentwurf - 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 02/90 "Markt" der Stadt Bitterfeld-Wolfen im Ortsteil Stadt Wolfen Ihr Zeichen: SLG-Ebert Sehr geehrte Frau Ebert, mit Schreiben vom 05.03.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur 1. Änderung und Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden: <u>Bergbau</u> Den Planungen im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Markt“ und der Teilaufhebung stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, nicht entgegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt eben- Sachsen-Anhalt #moderndenken Köthener Str. 38 06116 Halle / Saale Telefon (0345) 5212-0 Telefax (0345) 522 99 10 www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de 1 Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810	

06	Landesamt für Geologie und Bergwesen (Fortsetzung)	
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)		☒
Seite 2/2 falls nicht vor. zu 1 Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187) <u>Geologie</u> Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. 2 Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder besonderen Hinweise. In Abhängigkeit von der Witterungssituation ist insbesondere im Nordteil des Plangebietes das zeitweise Auftreten von oberflächennahen Grundwasserständen von weniger als 2 m unter Gelände nicht ausgeschlossen. 3 Bearbeiter/-in: Frau Schumann (0345 - 5212 160), Herr Schönberg (0391 - 53579 507) Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Häusler		

Seite 20

07	Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) X	
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale) EINGEGANGEN AM 20. MRZ. 2020 <i>156</i>  SACHSEN-ANHALT Landesamt für Vermessung und Geoinformation  Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange Bauleitplanung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Bebauungsplan Nr. 02/90 "Markt" im Ortsteil Stadt Wolfen 1. Änderung und Teilaufhebung hier: Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB Anlagen: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Sehr geehrte Damen und Herren, die Beteiligung bezüglich der Fortführung und der Teilaufhebung des o. a. Bebauungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft. Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet der 1. Änderung Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 Dessau-Roßlau, 18.03.2020 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht: SLG-Ebert, 05.03.2020 Mein Zeichen/Meine Nachricht: 52_c_V24-7003368-2020 bearbeitet von: Matthias Dressler Telefon: 0340 6503-1241 Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers Mo – Fr 8 – 13 Uhr zusätzlich für Antragsannahme und Information: Di 13 – 18 Uhr Auskunft und Beratung Telefon: 0391 567-8585 Fax: 0391 567-8686 E-Mail: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de Standort Dessau-Roßlau Telefon: 0340 6503-1000 Fax: 0340 6503 -1001 E-Mail: poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de	

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

1

2

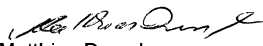
Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
 Deutsche Bundesbank
 IBAN: DE2181000000081001500
 BIC: MARKDEF1810
 USt-IdNr.: DE 232963370

06	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐	
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Bemerkungen: zu 1 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2 Der Hinweis auf Grenzeinrichtungen innerhalb des Plangebietes wird in die Begründung unter Pkt. 7.8 – Hinweise – aufgenommen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Der Hinweis 1 wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis 2 wird gefolgt.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

06	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Fortsetzung)	
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)		☒
(GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt. Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o.a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden. Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird. Zu den eingereichten Planunterlagen habe ich folgende Anmerkungen und Hinweise. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Jede Nutzung der Daten durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten ist, sofern gesetzlich nicht frei gestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig. Im vorliegenden Fall sind für die Erstellung der Planzeichnung des Vorentwurfes Geodaten aus der Liegenschaftskarte als Kartengrundlage verwendet worden. Für die Verbreitung dieser Geodaten ist eine Lizenz beim LVermGeo einzuholen. Die Rechtsgrundlage hierfür bildet das Datenbank-schutzrecht nach § 87a ff. UrhG. Das lizenzierte Nutzungsrecht ist durch einen Quellenvermerk, entsprechend Nr. 6 – Nutzungsbedingungen, auf der Planunterlage nachzuweisen. Dieser Vermerk ist für die hier verwendeten Geodaten aus der Liegenschaftskarte noch nicht aufgeführt. In der Begründung auf der Seite 7 unter dem Punkt 2.2 „Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches“ bzw. auf dem Auszug aus der Digitalen Topographischen Karte auf der Planzeichnung sind die Vermerksangaben enthalten bzw. abgebildet.		

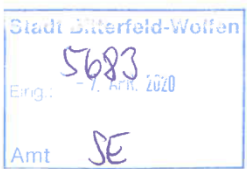
**zu
2**

3

06	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)	☒
Ergänzen Sie den Quellenvermerk für die Geodaten aus der Liegenschaftskarte auf der Planzeichnung des Vorentwurfes in dem entsprechenden Kartenbereich der Planzeichnung Teil A. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Matthias Dressler zu 3	

LVermeGeo 100 C
01/20

07	Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)	☒
Bemerkungen: zu 3 Dem Hinweis wird gefolgt. Der Quellenvermerk wird in der Planzeichnung zum Entwurf ergänzt.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Dem Hinweis 3 wird gefolgt.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) X Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen  09.04.2020 EINGEGANGEN 08. April 2020 846501 SPL  SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt Bebauungsplan Nr. 02/90 „Markt“ im Ortsteil Wolfen 1. Änderung und Teilaufhebung hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt ☐ Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz -landwirtschaftliche Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt. ☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. ☒ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird, insbesondere für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. ☒ Fachliche Stellungnahme: Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nimmt das ALFF Anhalt wie folgt Stellung: Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die vorliegende Planung. Folgendes ist jedoch bei der weiteren Planung zu beachten: Sollte die Aufstellung der Umweltprüfung ergeben, dass nach der Ausschöpfung der Möglichkeiten zur internen Kompensation auch externe Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich- bzw. Ersatz notwendig sind, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bereits bei der Planung darauf zu achten ist, dass diese nicht auf landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. Dazu wird auf § 15 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 des Landwirtschaftsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verwiesen: § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG: Vorrangig ist zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz u.a. durch Entsiegelung oder Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Dessau-Roßlau, 02.04.2020 Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom: SLG-Ebert / 5. März 2020 Mein Zeichen: R 5 / 03-20 Bearbeitet von: Herrn Petzoldt Tel.: 0340 6506-608 E-Mail: thomas.petzoldt@alff. mule.sachsen-anhalt.de 1 E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur Hinweise zum Datenschutz: www.lsaurl.de/alffanhaltsgvo Kühnauer Str. 161 06846 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 6506-0 Fax: 0340 6506-601 E-Mail: poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de alff.mule.sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg BLZ 810 000 00 Konto-Nr. 810 015 00	

10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) <input style="width: 40px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/> <input checked="" style="width: 40px; height: 20px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/>	
Bemerkungen: zu 1 Die grundsätzliche Zustimmung zum Entwurf wird zur Kenntnis genommen. Da im Rahmen der Planänderung kein externer Ausgleich erforderlich wird, sind die weiteren allgemeinen Hinweise für die Planung nicht relevant. Mit der Teilaufhebung ist darüber hinaus die Notwendigkeit einer externen Ausgleichsmaßnahme entfallen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Der Hinweis 1 wird zur Kenntnis genommen.	
Beschluss: ja nein Enthaltung	

10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐	
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Seite 2/2 § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt: Landwirtschaftlich genutzter Boden darf nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. Diese Ausnahmefälle sind nicht gegeben, wenn andere Möglichkeiten nach BNatSchG ohne die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen bestehen. Des Weiteren legt das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in § 7 bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen unter 1. fest, solche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu prüfen, die keine zusätzlichen land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch nehmen. Unter 2. wird hier auf die mögliche Verwendung der im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführten und anerkannten Kompensationsmaßnahmen für einen Ersatz verwiesen. Bei Vorliegen des unbedingten Willens der Stadt Bitterfeld-Wolfen zur Realisierung des geplanten Vorhabens wird angeregt zu prüfen, ob gemeindeeigene, nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen zur Verfügung stehen, um hier gegebenenfalls entsprechende Kompensationsmaßnahmen durchzuführen. Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände. Im Auftrag  Petzoldt zu 1 2	

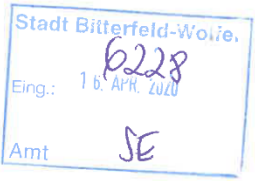
10	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐	
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Bemerkungen: zu 2 Die jeweilige Nichtbetroffenheit bzw. Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Der Hinweis 2 wird zur Kenntnis genommen.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

18	Landesstraßenbaubehörde
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) X	
EINGEGANGEN AM 30. MRZ. 2020 <i>Handwritten signature</i> Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Ost Gropiusallee 1, 06846 Dessau-Roßlau StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle (Saale) Bearbeitungs-Nr.: 06 / 150 D 20 Bebauungsplan Nr. 02/90 „Markt“ im Ortsteil Stadt Wolfen hier: 1. Änderung und Teilaufhebung Sehr geehrte Frau Ebert, mit Schreiben vom 05.03.2020 erhielt ich die Information über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Bauleitplanverfahren. Die Planunterlage habe ich aus der angegebenen Internetseite entnehmen können und in Bezug auf meine Belange überprüft. Das Ergebnis der Überprüfung stellt sich wie folgt dar: <u>1. Änderung</u> Die bisher erfolgte Grundstückerschließung über die Leipziger Straße ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung neu zu regeln. Die Verkehrserschließung des Plangebietes ist rückwärtig über die Waldstraße abzusichern. Aufgrund seiner Lage im Knotenpunktbereich Leipziger Straße / Thalheimer Straße stellt sich diese in Bezug auf die Verkehrssicherheit als sehr kritisch dar. Die Ausbildung einer den Regeln der Technik entsprechenden Zufahrt über die Leipziger Straße ist hier nicht gegeben. Zur Baugrenze und somit zur Abstandsfläche möchte ich anmerken, dass die aus Richtung Norden kommende Bauflucht mindestens einzuhalten ist. Die Leipziger Straße darf diesbezüglich keine Einschränkungen erfahren. Sachsen-Anhalt #modernendenken SACHSEN-ANHALT Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost Dessau-Roßlau, 27. 03. 2020 Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen/Meine Nachricht vom: O/ 2111-21102/18-2020 Bearbeitet von: Frau Rommel Bianka.Rommel@lsbb.sachsen-anhalt.de Hausruf: - Tel.: +49 340 6509-2200 Fax: +49 340 6509-2100 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau-Roßlau E-Mail - Adresse poststelle.ost@lsbb.sachsen-anhalt.de Hinweise zum Datenschutz unter https://lsbb.sachsen-anhalt.de/ueber-uns/datenschutzerklaerung Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank Filiale Magdeburg IBAN: DE21 8100000000061001500 BIC: MARKDEF1810	

18	Landesstraßenbaubehörde (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) <input checked="" style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/>	
Bemerkungen: zu 1 Dem Hinweis wird gefolgt. Im Entwurf wird zur Leipziger Straße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrten festgesetzt und entsprechend begründet. zu 2 Dem Hinweis wird gefolgt. Die Grenze des Änderungsbereiches bzw. Grundstücksgrenze stellt die bisherige Gebäudeflucht dar. Darüber hinaus werden keine Festsetzungen getroffen. Innerhalb des Geltungsbereiches wird der Gehweg geringfügig verbreitert und dazu ein Wegerecht für die Öffentlichkeit bestimmt. Insofern verbessert sich die Situation.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Den Hinweisen 1 und 2 wird gefolgt.	
Beschluss: ja <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/> nein <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/> Enthaltung <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/>	

18	Landesstraßenbaubehörde (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)	☒
7 Seite 2/2 s <u>Teilaufhebung</u> Zu der im Bauleitplanverfahren enthaltenen Teilaufhebung bestehen vonseiten der Landesstraßenbaubehörde keine Einwände. Unter Berücksichtigung der Anmerkungen zur 1. Änderung erhält der o. g. Bebauungsplan die Zustimmung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Wanzek	
3	

18	Landesstraßenbaubehörde (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) <input checked="" style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/>	
Bemerkungen: zu 3 Die Zustimmung zur Teilaufhebung wird zur Kenntnis genommen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Der Hinweis 3 wird zur Kenntnis genommen.	
Beschluss: ja <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/> nein <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/> Enthaltung <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/>	

20	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) <input style="width: 30px; height: 30px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/> <input checked="" style="width: 30px; height: 30px; border: 1px solid black;" type="checkbox"/>	
Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH • PF 12 58 • 06755 Bitterfeld-Wolfen Stadt Bitterfeld-Wolfen Sachbereich Stadtplanung Rathausplatz 1 06766 Bitterfeld-Wolfen  EINGEGANGEN 17. April 2020 SPL 20.420 Nachricht vom 11.03.2020 Ansprechpartner Frau Gellert Telefon Direktwahl 03494 38-121 Fax 03494 38-129 E-Mail heike.gellert@swb-w.de Datum 07.04.2020 Bauleitplanung der Stadt Bitterfeld-Wolfen Bebauungsplan Nr.02/90 Markt im OT Wolfen 1. Änderung und Teilaufhebung/Anfrage TÖB Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die eingereichten Planungsunterlagen geprüft und möchten Ihnen mitteilen, dass eine Versorgung durch die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH gesichert ist. Im Bereich befinden sich Versorgungsleitungen der Medien Trinkwasser, Erdgas und Strom. Den Verlauf nehmen sie bitte aus dem beiliegenden Lageplan vom 06.04.2020. Die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen bei Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen entnehmen Sie der beigefügten Technischen Richtlinie für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der SWBW-Gruppe. (Stand 01.02.2019, gültig ab 01.02.2019) Eine Versorgung der künftigen Neubebauung eines Mehrfamilienhauses (Eckgrundstück Leipziger Straße/Waldstraße) mit Trinkwasser, Erdgas und Strom ist jederzeit möglich. Darüber hinaus können weitere Energiedienstleistungen erbracht werden, z.B. Bereitstellung Raumwärme und Warmwasser, kundenspezifische Abrechnung ggf. Strom- und Kälteerzeugung. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen  Christian Dubiel Geschäftsführer  Heike Gellert SB Liegenschaften und Genehmigungen 1 2 3 Anlage: Lageplan vom 06.04.2020 Technische Richtlinien für Tiefbauarbeiten im Versorgungsgebiet der SWBW-Gruppe (Stand 01.02.2019, gültig ab 01.02.2019) Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH Steinfurter Str. 46 06755 Bitterfeld-Wolfen Postfach PF 12 58 06755 Bitterfeld-Wolfen Telefon +49 3494 38-0 Fax +49 3494 38-101 info@swb-w.de www.sw-bitterfeld-wolfen.de Bankverbindungen UniCredit Bank AG BIC: HYVEDE3333 IBAN: DE04 8002 0087 0009 0037 11 Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld BIC: NOLADE21BTF IBAN: DE15 8005 3722 0036 3803 20 Geschäftsführer Christian Dubiel Aufsichtsratsvorsitzender Armin Schenk Handelsregister HRB 10361 USt. ID-Nr. DE 139738993 Steuer-Nr. 116/110/40298 	

20	Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) ☐	
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) ☒	
Bemerkungen: zu 1 Der Hinweis wird in die Begründung übernommen. Der bezüglich der Lesbarkeit ergänzend auch digital übergebene Leitungsbestand (in den angrenzenden Verkehrsflächen) wird in den Entwurf nachrichtlich übernommen, mit dem eine erneute Beteiligung erfolgt. zu 2 Auf die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen wird in der Begründung verwiesen. zu 3 Die Hinweise zur Versorgung werden in der Begründung unter Punkt 7.4.3 ergänzt.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Der Hinweis 1 wird zur Kenntnis genommen.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	

21	AZV Westliche Mulde
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) X	
A B W A S S E R Z W E C K V E R B A N D Westliche Mulde R E G I O N B I T T E R F E L D - W O L F E N AZV Westliche Mulde, OT Bitterfeld, Berliner Str. 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle Abteilung: Technologie Bearbeiter: Frau Pietsch Telefon: 03493 302-126 Telefax: 03493 302-145 Ihr Schreiben: SLG-Ebert vom 05.03.2020 Datum: 24.03.2020 Per Mail an: hildegard.ebert@slg-stadtplanung.de Stellungnahme zum Bebauungsplan 02/90 "Markt" - 1. Änderung und Teilaufhebung in der Stadt Bitterfeld-Wolfen Sehr geehrter Frau Ebert, hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts gemäß § 4 BauGB als Träger öffentlicher Belange sowohl der 1. Änderung wie auch der Teilaufhebung grundsätzlich zu. Abwassertechnische Anlagen, die sich in unserer Betreiberschaft befinden, werden davon nicht berührt. Die Entsorgung des Abwassers erfolgt im Trennsystem. Die Grundstücke im Geltungsbereich der 1. Änderung können über die Waldstraße oder die Leipziger Straße abwassertechnisch entsorgt werden. Das anfallende Niederschlagswasser ist vorzugsweise auf dem Grundstück schadlos zu entsorgen. Die Einleitung von Abwasser in die Verbandsanlage und die Herstellung von Anschlusskanälen sind beim Verband zu beantragen. Die Aussage in Punkt 5.4.3, dass die Regenwasserentsorgung in Zuständigkeit der Stadt Bitterfeld-Wolfen erfolgt, entspricht nicht der Tatsache. Die Stadt hat diese Aufgabe dem AZV Westliche Mulde übertragen. Die Stadt ist jedoch weiterhin für die Anlagen zur Straßenentwässerung (Regeneinläufe) zuständig. Eigene Planungsabsichten bestehen innerhalb der B-Plan-Grenzen nicht. Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Werden wesentliche Änderungen vorgenommen, die entweder unsere Belange berühren oder dadurch eine weitere Anhörung aller Träger öffentlicher Belange erforderlich wird, sind wir erneut anzuhören und zur Stellungnahme aufzufordern. Mit freundlichen Grüßen Koeckeritz Verbandsgeschäftsführerin Anlage: Bestandsplanauszug	
AZV Westliche Mulde OT Bitterfeld Berliner Str. 06 06749 Bitterfeld-Wolfen Telefon: 03493 302-0 Telefax: 03493 302-145 E-Mail: info@azv-wemu.de Bankverbindung: UniCredit Bank AG IBAN: DE38800200870009003 BIC: HYVEDEMM462	

21	AZV Westliche Mulde (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) <input style="width: 30px; height: 20px;" type="checkbox"/> Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) <input checked="" style="width: 30px; height: 20px;" type="checkbox"/>	
Bemerkungen: zu 1 Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2 Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Der übergebene Leitungsbestand (angrenzend innerhalb der Straßen) wird nachrichtlich in den Entwurf (Planzeichnung und Punkt 5.4.3 der Begründung) übernommen. zu 3 Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung zur Zuständigkeit angepasst. zu 4 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die formale Beteiligung wird mit dem Entwurf durchgeführt.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Der Hinweis 1 wird zur Kenntnis genommen. Den Hinweisen 2, 3 und 4 wird gefolgt.	
Beschluss: ja <input style="width: 50px; height: 20px;" type="checkbox"/> nein <input style="width: 50px; height: 20px;" type="checkbox"/> Enthaltung <input style="width: 50px; height: 20px;" type="checkbox"/>	

24

Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld

Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)



Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB
(frühzeitige Behördenbeteiligung)



**ANHALT-
BITTERFELDER
KREISWERKE
GmbH**

Hausmüllentsorgung
Spernmüllabfuhr
Abfallannahme
Abfallberatung
Containerdienst

maschinelle
Straßenreinigung
LKW-Werkstatt
Grünanlagenbau



EINGEGANGEN AM 03. APR. 2020

185171

Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH | Salegaster Chaussee 10 | 06803 Bitterfeld-Wolfen

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Sta./Eck.

01.04.2020

Ihr Schreiben vom 05.03.2020

**1. Änderung und Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 02/90 „Markt“ im
Ortsteil Stadt Wolfen**

**Betreff: Unterrichtung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 u. § 2
Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben benannten Bebauungsplan geben wir folgende Stellungnahme ab:

1. Es bestehen gegen das geplante Vorhaben unsererseits keine prinzipiellen Bedenken.

1

2. Für die turnusmäßige Entsorgung im Rahmen der Hausmüllentsorgung kommen Lastkraftwagen bis 10,0 m Länge (3-achsige Spezialfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 26,0 t) zum Einsatz.

2

Die Art, Größe und Gestaltung von Straßen und Wendeanlagen sind gemäß der RAST 06 (Richtlinie für die Anlagen von Stadtstraßen) bzw. gemäß der Anlagen von Straßen (RAS) vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Eckelmann
Geschäftsführer

Stammsitz:
Salegaster Chaussee 10
06803 Bitterfeld-Wolfen
Telefon: 03494 79999-0
Fax: 03494 79999-11
E-Mail: info@abikw.de
Internet: www.abikw.de

Niederlassung:
Am Flugplatz 1 - OT Straguth
39264 Zerbst (Anhalt)
Telefon: 039248 94266
Fax: 039248 94268
E-Mail: nl.zerbst@abikw.de
Internet: www.abikw.de

Aufsichtsratsvorsitzender:
Landrat Ulve Schulze
Geschäftsführer:
Dipl.-Jur. H. Eckelmann
Amtsgericht Stendal, HRB 10952
Steuernummer: 116/105 40122
USt-IdNr. DE139738944

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld: Konto-Nr.: 30 004 039 (BLZ 800 537 22)
IBAN-Nr.: DE25 8005 3722 0030 0040 39 - BIC Code: NOLADE2131F
Deutsche Bank AG: Konto-Nr.: 6 111 009 (BLZ 860 700 00)
IBAN-Nr.: DE41 8607 0000 0611 1009 00 - BIC Code: DEUTDE33XXX
HypoVereinsbank: Konto-Nr.: 9 000 500 (BLZ 800 200 87)
IBAN-Nr.: DE80 8002 0087 0009 0005 00 - BIC Code: HYVEDE33462

24	Kreiswerke Anhalt-Bitterfeld (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) <input style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) <input checked="" style="width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/>	
Bemerkungen: zu 1 Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen. zu 2 Die allgemeinen Hinweise werden in die Begründung zum Entwurf unter Punkt 7.4.5 übernommen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Der Hinweis 1 wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis 2 wird gefolgt.	
Beschluss: ja <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/> nein <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/> Enthaltung <input style="width: 60px; height: 20px;" type="checkbox"/>	

29	MITNETZ Gas GmbH	
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)		<input style="width: 30px; height: 30px;" type="checkbox"/>
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)		<input checked="" style="width: 30px; height: 30px;" type="checkbox"/>
 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale) StadtLandGrün Am Kirchtor 10 06108 Halle Standort Markkleeberg Ihr Zeichen: SLG-Ebert Ihre Nachricht: vom 05.03.2020 Unser Zeichen: VS-O-W-G/MG-Gas Name: Heidi Möbius Telefon: 0341/120-7278 E-Mail: Auskunft@mitnetz-gas.de Markkleeberg, 27.03.2020 Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Wolfen, Bebauungsplan Nr. 02/90 "Markt", Änderung und Teilaufhebung Sehr geehrte Frau Ebert, Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert. Vorgang-Nr.: TG-V78238 Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen konnten wir feststellen, dass sich in dem von Ihnen ausgewiesenen Planungsbereich keine Versorgungsanlagen unseres Unternehmens befinden, weshalb wir Ihrer Maßnahme ohne Auflagen uneingeschränkt zustimmen. Zur Übersicht übergeben wir Ihnen den Bestandsplan der im Straßenbereich der Leipziger Straße liegenden Gashochdruckleitung TN 252 (DN 200/ DP 16). Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt. Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. 1		
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Postanschrift 06006 Halle (Saale) · Geschäftsanschrift Industriestraße 10 · 06184 Kabelsketal T +49 345 216-0 · F +49 345 216-2311 · info@mitnetz-gas.de · www.mitnetz-gas.de · Geschäftsführung Ralf Hiersig Dr. Adolf Schweer · Sitz der Gesellschaft Halle (Saale) · Registergericht Amtsgericht Stendal · HRB 5894 · Bankverbindung Commerzbank AG Halle (Saale) · BIC COBADE33XXX · IBAN DE79 8004 0000 0111 6201 02 · USt-ID-Nr. DE251538934   Ein Unternehmen der 		

29	MITNETZ Gas GmbH (Fortsetzung)
Anregungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung)	☐
Anregungen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung)	☒
Bemerkungen: zu 1 Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Der übergebene Leitungsbestand (angrenzend innerhalb der Straßen) wird nachrichtlich in den Entwurf (Planzeichnung und Punkt 5.4.3 der Begründung) übernommen.	
Vorlage für die Beschlussfassung: Dem Hinweis 1 wird gefolgt. Der Hinweis 2 wird zur Kenntnis genommen.	
Beschluss: ja ☐ nein ☐ Enthaltung ☐	